

Abschrift

FRIEDRICH FRANZ

Von Gottes Gnaden

GROSSHERZOG von MECKLENBURG etc.

Nachdem wir für die Gemeinde Zarrentin die angeschlossene Schulordnung haben entwerfen lassen, erteilen wir derselben hierdurch unsere landesherrliche Bestätigung, und befehlen allen, die es angeht, die Vorschriften derselben genau zu befolgen.

Gegeben durch unser Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Schwerin, den 30. Juni 1875.

FRIEDRICH FRANZ

Buchka

Inhaltliche Wiedergabe der Schulordnung mit Auszügen

Diese Schulordnung besteht aus zwei Teilen, der Schulordnung für die Gemeinde Zarrentin und dem Regulativ für die Einrichtung des Schulwesens der Gemeinde Zarrentin. Der erste Teil umfasst 18, der zweite Teil 28 Paragraphen. Aus beiden Teilen seien hier Abschnitte angeführt.

Da heißt es im § 1: „Für den Gemeindebezirk besteht eine Schule, welche zur Zeit fünf Klassen hat und so eingerichtet ist, dass eine besondere Klasse, die Nebenklasse, mit nur halbtägigem Unterricht während des Sommerhalbjahres nach Art der Dominal-Bandschulen für solche Kinder vorhanden ist, deren häusliche Verhältnisse eine regelmäßige Teilnahme an ganztägigem Schulbesuch auch während des Sommers nicht zulassen; die anderen Klassen aber das Ziel einer Bürgerschule verfolgen.“

§ 2 gibt Auskunft über die damaligen Klassenstärken. „Für die Bestimmung der Zahl der Schulklassen und der Lehrer gilt als Regel, dass in der Nebenklasse nicht über 60 Schüler seien, in der anderen Schulabteilung in den oberen Klassen nicht mehr als 50, in den unteren Klassen nicht mehr als 80 Schüler auf eine Klasse und einen Lehrer kommen sollen.“

Aus anderen Paragraphen geht hervor, dass Gebäude und Ländereien, soweit sie nicht zur Dotation der Küsterstelle gehören, Eigentum der Gemeinde sind und zur Erhaltung der Schule und Besoldung der Lehrer bestimmt sind, dass auch die Erhaltung der Schulgebäude, Ausstattung der Schulstuben, Beschaffung der

Lehrmittel, Besoldung aller Lehrer, Umzüge der Lehrer, ihre Versorgung mit Holz u.a. der Gemeinde oblag.

Aber es bestand auch eine Schulklasse. Aus dieser Schulklasse wurden die Lehrergehälter, Pensionen, Entlohnung des Schuldieners, Lehrmittel, Turngeräte, Feuerung u. ä. bestritten. In diese Klasse flossen die Schulgelder. (6 M für jeden Schüler der ersten und zweiten Klasse, 4,25 M jährlich für jeden Schüler der 3., 4. und der Nebenklasse, für Teilnahme am Handarbeitsunterricht jährlich 1,50 M, für das Erlernen einer Fremdsprache zusätzlich vierteljährlich 6 M, bei zwei Fremdsprachen vierteljährlich 9 M. Kinderreiche und arme Eltern erhielten Schulgelderlass, Kinder von auswärts dagegen hatten jährlich 7 M Schulgeld zu entrichten. Schulgrundgelder hatten alle Grundbesitzer und Pächter von Grundstücken, nach Quoten berechnet, zu entrichten. Auch die Strafgerichte für Schulversäumnisse flossen in die Schulkasse.

„Die nächste der Schule vorgesetzte Behörde,“ so heißt es in § 12, „ist die Ortsschulbehörde. Dieselbe besteht aus dem Großherzoglichen Beamten, zu dessen Geschäftskreise das Schulwesen gehörte, dem Ortsprediger, und dem Obervorsteher der Gemeinde. Den Vorsitz führt der Großherzogliche Beamte.“ Zwei Schulvorsteher, gewählt aus der Mitte der Gemeindevertretung, hatten die Oberschulbehörde zu unterstützen. Sie hatten die Aufgabe, bei Schulgeldbefreiung mit zu entscheiden, Schulversäumnisse zu verhüten, den Schulbesuch zu befördern, die Schulgebäude zu beaufsichtigen beim Bau und bei Reparaturen, u. a. m. Die Leitung der gemeindlichen Beteiligung an der Schule oblag dem Gemeinde-Vorstande, der wenigsten alljährlich einmal zusammen mit der Ortsschulbehörde alle schuleigenen Gebäude zu besichtigen hatte. Sollte Inventar angeschafft, sollten Lehrmittel vermehrt oder ergänzt werden, mussten Vorschlag und Urteil der Ortsschulbehörde gehört werden.

§ 16 gibt Auskunft über die Einrichtung von Privatschulen. Diese durften nur mit Genehmigung des Ministeriums, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten gegründet werden.

Näheres über den Schulablauf geht aus dem Regulativ hervor. Damals hatte Zarrentin 5. Klassen. In allen wurden Knaben und Mädchen gemeinschaftlich unterrichtet. In die unterste, die vierte Klasse, traten alle Kinder beim Beginne des schulpflichtigen Alters ein und wurden nach erreichtem Klassenziel in die nächsthöhere, die 3. Klasse, versetzt, später in die zweite und in die erste.

Diejenigen Kinder aber, deren häusliche Verhältnisse einem regelmäßigen ganztägigen Unterrichte auch während des Sommerhalbjahres hinderlich waren, oder für die längerer Urlaub während des Sommers gewünscht wurde und ein geringeres Maß der Schulbildung genügte, konnten aus der dritten, der zweiten und auch aus der ersten Klasse auf Antrag der Eltern und mit Genehmigung der Ortsschulbehörde in die Nebenklasse gesetzt werden, aber nur zu Ostern eines jeden Jahres. Diesen Kindern der Nebenklasse durfte unter den geltenden

Bedingungen Urlaub zum Dienen im Inlande gegeben werden während des Sommers. Für die Schüler der anderen Klassen fand ein solcher Urlaub nicht statt. Kinder aus anderen Gemeinden durften nur mit Genehmigung der Ortsschulbehörde in die hiesige Schule aufgenommen werden.

§ 3 gibt Aufschluss über die damalige Unterrichtszeit. „Die Unterrichtszeit fällt im Sommerhalbjahr in die Stunden vormittags zwischen 7 und 12 Uhr, nachmittags zwischen 1 und 4 Uhr, im Winterhalbjahr vormittags zwischen 8 und 12 Uhr, nachmittags zwischen 1 und 4 Uhr. Die genauere Bestimmung für die einzelnen Klassen steht der Ortsschulbehörde nach Anhörung der Vorschläge des Rektors zu. Zwei Nachmittage in der Woche sind sonst schulfrei, können aber zum Unterrichte in weiblichen Handarbeiten verwendet werden. Ob der Turnunterricht an den schulfreien Nachmittagen oder an zwei anderen Nachmittagen nach Beendigung des Unterrichtes erteilt werden soll, steht zur Bestimmung der Ortsschulbehörde. In der Nebenklasse wird im Sommerhalbjahr nur am Vormittag, je 3 Stunden täglich unterrichtet. Die Unterrichtsstunden für die während des Sommers beurlaubten Kinder, welche sich innerhalb des Gemeindebezirkes aufhalten, werden nach Anhörung des Rektors von der Ortsschulbehörde bestimmt.“

Und wie stand es nach der alten Schulordnung mit der Versetzung? Darüber sagt das Regulativ: Die Versetzung von einer Klasse in die nächstobere geschieht alljährlich zum Anfange des Schuljahres durch den Rektor nach Beratung in der Lehrerkonferenz. Zum Schluss des vergangenen Schuljahres aber mussten sich alle Schüler in einer der beiden letzten Wochen vor Palmsonntag einer öffentlichen Prüfung unterziehen. Die Gegenstände derselben bestimmte die Ortsschulbehörde auf Vorschlag des Rektors. Tag und Stunde gab die Gemeinde bekannt. Nach beendigter Prüfung wurden die Versetzungen verkündet.

Auch über Schulverhältnisse gibt das Regulativ umfangreiche Auskunft. So durfte der Klassenlehrer nur einen Tag beurlauben, der Rektor zwei oder drei Tage, für längere Zeit beurlaubte die Ortsschulbehörde im Einvernehmen mit dem Rektor. Die Erlaubnis musste schriftlich ausgestellt werden zur Vorlegung an den Klassenlehrer. Die Schulversäumnisse hatten Lehrer und Lehrerinnen täglich im Klassenbuch zu verzeichnen. Eine vierteljährliche Übersicht war dem Rektor einzureichen, der seinerseits wieder eine Gesamtübersicht der Ortsschulbehörde einzureichen hatte. Wer nicht genügende entschuldigt war, wurde beim großherzoglichen Amte zur Anzeige gebracht. Diese belegte die schuldigen Eltern mit einer Strafe von 25 M für jeden versäumten Schultag. An die Stelle der Geldstrafe konnte auch Haft treten, uzw. 2. Std. für 25 M. Beschwerden über verhängte Versäumnisstrafen mussten die betroffenen Eltern innerhalb von acht Tagen beim Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten anbringen, das dann die Entscheidung traf. So wurde also streng auf den regelmäßigen Schulbesuch eines jeden Schülers geachtet.

Wie stand es nun damals mit der Arbeit des Lehrers? Darüber gibt das Regulativ im Jahre 1875 ebenfalls Auskunft. Alle Lehrer waren verpflichtet, bis zu 30 Unterrichtsstunden wöchentlich zu geben. In welcher Klasse jeder Lehrer zu unterrichten hatte, bestimmte die Ortsschulbehörde. War ein Lehrer nicht einverstanden mit der Regelung der Ortsschulbehörde, konnte er die Entscheidung des Ministeriums, Abt. für Unterrichtsangelegenheiten, einholen. Die Verwaltung der Nebenklassen sollte aber in der Regel dem Kantor und zweiten Lehrer zugewiesen werden, zur Erteilung des Turmunterrichtes waren der vierte und fünfte Lehrer verpflichtet. Alle Lehrer hatten sich mindestens einmal im Monat zusammen zu finden zu einer Konferenz zwecks Beratung der inneren Angelegenheiten der Schule wie z.B. Lehr- und Stundenplan, Unterrichtsweise, Disziplin, Versetzung und dergleichen. Alle gefassten Beschlüsse mussten schriftlich und zwar in der Regel durch den fünften Lehrer aufgezeichnet werden und von allen Anwesenden unterschrieben werden, notfalls von der Ortsschulbehörde genehmigt werden.

Dem Rektor oblag die Beaufsichtigung und Leitung aller inneren Angelegenheiten seiner Schule. Er musste darüber wachen, dass die den Unterricht und die Zeit betreffenden Bestimmungen der Schulordnung aufrecht erhalten und Ziel und Aufgabe der Schule erreicht wurden. Weiterhin hatte er die Aufgabe, „das einträchtige Zusammenwirken der Lehrer zu erhalten und zu fördern. Um dieser Aufgabe zu genügen, soll er den Unterricht der anderen Lehrer, so oft es angeht, beiwohnen, und er ist berechtigt, zu bestimmen, in welchem Unterrichtsgegenstände der Lehrer während seiner Anwesenheit unterrichten soll.“ Außerdem hatte er die Bücher und Verzeichnisse der Schule zu führen und den amtlichen Verkehr zwischen der Ortsschulbehörde und den Lehrern zu vermitteln. Fanden sich mindestens vier Schüler, so war der Rektor verpflichtet, außer dem gewöhnlichen Unterricht besondere Stunden im Lateinischen und Französischen zu geben. Dafür konnte er angemessene Abminderung seiner sonstigen Stunden erhalten. Außerdem erhielt er für diesen Unterricht die Hälfte des von den Eltern dafür zu zahlenden Schulgeldes aus der Schulkasse.

Die Nebenklasse leitete also der Kantor. Welche Pflichten hatte nun er? Neben seinem Schulamte lag ihm ob, bei den öffentlichen Gottesdiensten und den kirchlichen Handlungen den Gesang zu leiten. Zu diesem Zwecke musste er aus Schülern einen Sängerkhor bilden, der in besonderen Stunden sich zum Üben zusammenzufinden hatte. Die dazu ausgewählten Schüler waren verpflichtet, sowohl an den Übungsstunden teilzunehmen, als auch bei den öffentlichen Gottesdiensten und kirchlichen Handlungen im Chor zu singen.

Und die Lehrer? – Wie sollten sie ihres Amtes walten? Darüber gibt § 19 des Regulativs uns Antwort: „ Die Lehrer sollen die Zucht in der Schule in väterlicher, zugleich ernster und liebevoller Weise handhaben, auch auf das Verhalten der Schüler außer der Schulzeit achten, wahrgenommene Ordnungswidrigkeiten angemessen rügen oder bestrafen und fortgesetzte oder erhebliche Ungehörigkeiten den Schulvorstehern anzeigen, damit diese die

Bestrafung der Kinder bei den Eltern oder nötigenfalls bei der Obrigkeit bewirken. – Erfordert es die Aufrechterhaltung der Ordnung oder Zucht,“ so heißt es weiter, „so dürfen die Lehrer auch körperliche Züchtigung anwenden; doch sollen sie nur bei wirklicher Notwendigkeit Gebrauch machen, die Grenzen väterlicher Zucht nie überschreiten, sich aller Züchtigungsarten, welche der Gesundheit der Schüler nachteilig werden können, z.B. das Schlagen an den Kopf, ganz enthalten, auch soweit als möglich die Ausführung der Züchtigung und die vorbereitende Untersuchung erst nach Beendigung des Unterrichtes vornehmen. Missbrauch des Züchtigungsrechts ist von der Ortsschulbehörde zu untersuchen und nach Befinden zu rügen; eine wirkliche Verletzung oder Schädigung der Gesundheit durch stattgefundene Züchtigung dem Ministerium, Abteil. für Unterrichtsangelegenheiten zu melden. Eine Zivilklage gegen eine Lehrer aus solchem Grunde ist nur nach Genehmigung des Ministeriums gestattet.“

In welchen Unterrichtsgegenständen wurden nun die Schüler der damaligen Zeit unterwiesen? „Gegenstände des Unterrichts sind,“ so sagt §25, „Religion, Lesen, Schreiben, deutsche Sprache, Rechnen, Geographie, Geschichte, Naturkunde, Raumlehre, Zeichnen, Singen, außerdem für die Knaben besonderes Turnen, für die Mädchen weibliche Handarbeiten, und für diejenigen Schüler der beiden obersten Klassen, deren Eltern es wünschen, die lateinische und französische Sprache.“

Das Ziel für die einzelnen Lehrgegenstände, der Umfang des Lehrstoffes und die Verteilung auf die einzelnen Klassen oder Abteilungen wurden durch den Lehrplan festgelegt. Nur war damals der Lehrplan noch kein genereller, sondern wurde nach Beratung mit den Lehrern vom Rektor entworfen, der Ortsschulbehörde zur Prüfung vorgelegt, um dann vom Ministerium genehmigt zu werden. Der vom Rektor aufgestellte Stundenplan bedurfte der Genehmigung der Ortsschulbehörde.